

BdSt-INFO-Service

Nutzen Sie unsere exklusiven Infos!

Exklusive und aktuelle Informationen rund um die Themen Steuern, Geldanlage und Sozialversicherung halten Sie hier. DER STEUERZÄHLER bietet Ihnen mit der Ausgabe bis zu fünf neue Themen, die kostenlos, zeitsparend und zu jeder Tages- und Nachtzeit für Sie bereitstehen. Hier erfahren Sie alles, um zügig handeln zu können, schließlich können die Tipps bares Geld wert sein. Diese und alle weiteren Themen des BdSt-INFO-Service stehen Mitgliedern des BdSt unter www.steuerzahler.de im geschützten Bereich zur Verfügung. Wählen Sie aus der Übersicht die für Sie relevanten Themen aus und laden Sie sich die exklusiven Informationen herunter. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an den BdSt Deutschland e. V. oder die Landesverbände.

Verlobt, Verlobt, Verheiratet – Eheschließung & Steuern

Bei einer Eheschließung steht sicherlich nicht das Steuerrecht im Fokus, dennoch ergeben sich durch die Ehe steuerliche Änderungen, die nicht vernachlässigt werden sollten. Eventuell kann durch eine gezielte Wahl der Steuerklassen das monatliche Haushaltseinkommen erhöht werden. Besonderheit: Es gibt es hingegen zu beachten, wenn der Ehepartner in der eigenen Firma angestellt wird. Was junge Paare jetzt wissen sollten!

So bleiben Sonn- und Feiertagszuschlag steuerfrei

Obwohl es keinen einheitlichen gesetzlichen Anspruch darauf gibt, zahlen viele Arbeitgeber ihren Mitarbeitern für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen einen Gehaltszuschlag. Unter bestimmten Voraussetzungen bleiben diese Zuschläge steuerfrei. So sollte beispielsweise der Lohnzusatz für Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht pauschal gezahlt werden, wie ein Urteil vom Finanzgericht zeigt. Einen Überblick zu den Regelungen rund um die Zuschläge finden Sie in unserem INFO-Service.

Rechnungsvorgaben

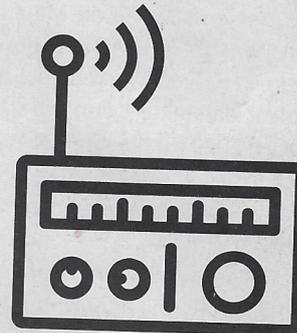
Es werden unzählige Rechnungen erstellt. Doch immer sind sie korrekt. Denn das Umsatzsteuerrecht stellt eine Reihe von Mindestanforderungen an die Rechnungen. Werden Rechnungen dann im Detail geprüft, sind viele erstaunt, was alles zu einer korrekten Rechnung fehlt. Damit dies den Mitgliedern des BdSt erspart bleibt, informiert dieser INFO-Service über die Vorgaben in einer Rechnung.



Rundfunkbeitrag – Antragspflicht für die Befreiung der Zweitwohnung

Obwohl das Bundesverfassungsgericht den Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen als verfassungswidrig eingestuft hat, muss gemäß § 4a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Eine automatische Erfassung durch den Abgleich von Meldedaten und Beitragsnummern ist nicht vorgesehen.

Ein Steuerzahler erhielt im Jahr 2023 einen Festsetzungsbescheid und wurde zur Zahlung des Beitrags für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 aufgefordert. Damit verjähren diese Verbindlichkeiten erst nach 30 Jahren. In einem vorherigen Beitrag wurde zunächst auf die reguläre Verjährungsfrist von drei Jahren hingewiesen, die nur greift, wenn noch kein Festsetzungsbescheid ergangen ist. Die Regelung des § 4a RStV wurde mit dem 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beschlossen und trat am 1. Juni 2020 in Kraft. Der Steuerzahler beruft sich auf den Vertrauensschutz gemäß dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2018. Für bereits bestehende Beitragszahler mit mehreren Wohnungen hat das BVerfG damals eine Übergangsregelung getroffen, wonach diese sich nun auf Antrag befreien lassen können. Bis zu einer Neuregelung sollte das alte Recht weiter gelten. Dabei können die Gesetzgeber die Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen von einem Antrag sowie einem Nachweis der Anmeldung von Erst- und Zweitwohnung abhängig machen, um Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden.



Daher muss bei bestehender Hauptwohnung die Zweitwohnung separat beim Rundfunkservice angemeldet werden. Anschließend wird eine neue (zweite) Beitragsnummer zugesendet. Die Befreiung wird erst nach Antragstellung und Prüfung des Antrags genehmigt, auch wenn aus den Meldebescheinigungen eindeutig hervorgeht, dass es sich um einen Zweitwohnsitz handelt. Die zweite Beitragsnummer wird dann wieder gelöscht. Daraufhin wird die Nebenwohnung mit der Beitragsnummer der Hauptwohnung zusammengeführt. Im Übrigen können sich nur Ehepartner mit Erst- und Zweitwohnung befreien lassen, wenn diese auf den jeweils anderen Namen laufen. Die Befreiung greift nicht für die Kinder mit Erstwohnsitz bei den Eltern und Zweitwohnsitz z. B. am Studienort. Um die Beitragspflicht bei nicht Bafög-Berechtigten zu vermeiden, müsste sich ein Elternteil für die Zweitwohnung anmelden.

Der Bund der Steuerzahler kritisiert, dass dies zu einem bewussten Versuch führt, Mehreinnahmen zu erzielen, und unnötige Bürokratie verursacht. Das Statistische Bundesamt stuft den Rundfunkbeitrag in der Bundes- und Landesstatistik als Steuer ein. Es bleibt fraglich, warum der Rundfunkbeitrag als Personen- und nicht als Haushaltssteuer erhoben wird. m.ehrentreich@steuerzahler.de

Neu!

Neu!

Aktualisiert